

einiger katholischer Mitglieder in Frage gestellt (siehe Lutherische Rundschau, aaO., S. 359). Damit ist aber die erwünschte Kraft der Empfehlung reduziert worden.

⁴⁵ Der Vorbehalt der Sondervoten bestreitet nicht die Möglichkeit, daß ein Nicht-Katholik, dessen Kirche und kirchliches Amt nicht anerkannt wird, zur katholischen Messe zugelassen werden kann. Der Grund dafür ist die einseitige Anerkennung des Amtes. Die gegenseitige Anerkennung würde gegenseitige Zulassung zur Eucharistie zur Folge haben. Siehe bes. die Sondervoten von Bischof Martensen und Prof. Schürmann (Lutherische Rundschau, aaO., S. 360 f.).

⁴⁶ Eine solche Erklärung der lutherischen Teilnehmer hat im Schlußbericht keinen Niederschlag gefunden. Es ist aber unbezweifelbar, daß die Meinung der lutherischen Mitglieder ohnehin in diese Richtung ging. Die Opportunität einer solchen Aussage läßt sich natürlich diskutieren. Die theologischen Gründe, die ich für eine solche Haltung angeführt habe (Interkommunion — mit Rom? Göttingen 1969, S. 55 ff.), sind zwar von einigen lutherischen Theologen skeptisch beurteilt worden. Mit dem Problem der „Gegenseitigkeit“ werden wir also auch im eigenen Kreise noch weiterhin zu tun haben. Es scheint mir aber, daß hier oft nur Argumente der theologischen Skrupel oder nicht-theologische Faktoren, wenn nicht ganz einfach Unkenntnis als Gründe vorliegen. Daß ich mich diesen Argumenten nicht anschließen kann, erklärt sich von selbst. So bleibt uns nichts anderes übrig, als unsere Forderung nicht nur dem Zögern der katholischen kirchlichen Autoritäten gegenüber durchhalten zu müssen, sondern auch gegenüber den Argumenten und Gegenargumenten bei uns, obwohl sie doch anders liegen. Glücklicherweise hat aber die lutherische Kirche keine Universalbehörde, sondern kann die Situation jeweils am geeigneten Orte beurteilen.

Ist eine Neuorientierung im Gange?

Die Frage nach Staat und Kirche in den nordischen Ländern heute

VON LARS THUNBERG

In den nordischen Ländern hat man die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche traditionsgemäß als Frage nach dem Verhältnis von lutherischem Christentum und nationalen und lokalen Lebensformen des betreffenden Volkes verstanden. Diese Behauptung ist auf jeden Fall dann berechtigt, wenn man gleichzeitig unterstreicht, daß sich das Luthertum, um das es hier geht, immer sowohl als Träger des allgemein Kirchlichen wie auch des spezifisch Konfessionellen verstanden hat.

Der Überlieferung nach hat man das Christentum auf Island im Jahre 1000 auf Grund eines repräsentativen Beschlusses des Allthing bei Thingvellir eingeführt. Das, so kann man sagen, stellt denn auch eine Art Idealbild dar für das Verhältnis von Kirche und Volk — auch da, wo es um die besondere Form

des lutherischen Christentums geht. Durch einen Akt politischer Beschlußfassung nimmt das Volk einen Glauben an, den die Kirche alsdann zu verkündigen und in dem sie zu unterweisen hat. Diese Auffassung kommt klar und deutlich darin zum Ausdruck, daß der Beschluß der sog. Synode von Uppsala (1593), der den Sieg der Reformation in Schweden bekräftigte, Bestandteil der offiziellen Bekenntnisschriften der Schwedischen Kirche ist. Die in den fünf nordischen Ländern noch immer bestehende enge Verbindung von kirchlicher und politischer Beschlußfassung zeigt außerdem, daß diese Tradition keineswegs schon ausgestorben ist. Dem liegt allerdings nicht so sehr die Auffassung zugrunde, als müsse es ein praktisches und prinzipielles Verhältnis zwischen den Organen des Staates und der Kirche geben. Der Grundgedanke ist vielmehr der, daß beide den Volkswillen zum Ausdruck bringen, der seinerzeit jenen Glauben, von dem man meint, daß er für beide die eigentliche Grundlage bildet, angenommen hatte und der ihn nun immer noch trägt. So beruht also letzten Endes die Kirche in ihrer Verbindung mit dem Staat hier im Norden auf der Vorstellung von einer gewissen christlichen Volkstümlichkeit, die nun ihrerseits dazu beiträgt, die Homogenität des Volkes zu bewahren. Die hervorragenden Vertreter einer solchen Ideologie — die jeder natürlich in seiner besonderen Weise ausgeformt hat — sind etwa N. F. S. Grundtvig in Dänemark und Einar Billing in Schweden.

Gerade diese christliche Volkstümlichkeit muß man heute jedoch in Frage stellen. Die nationale Homogenität ist keine Selbstverständlichkeit mehr. Es ist vor allem die sog. Säkularisierung gewesen, die unter den nordischen Völkern selbst eine außerordentlich pluralistische Lebensanschauungssituation herbeigeführt hat. In Finnland ist außerdem nach dem Verlust Kareliens nach dem 2. Weltkrieg neben der lutherischen Kirche eine im ganzen Land verbreitete nationale orthodoxe Kirche entstanden. Und endlich hat, vor allem in Schweden, die große Zahl der Einwanderer und Gastarbeiter, die einer anderen christlichen Konfession oder gar nichtchristlichen Religionsgemeinschaft angehören, während weniger Jahre das religiöse Konfessionsbild an Ort und Stelle so vielfältig werden lassen, wie es das auf globaler Ebene schon lange ist. Wer in einer solchen Situation an der Vorstellung einer Volkskirche in ihrer Verbindung mit einer Volkstümlichkeitsprämisse festhält, der gibt nicht selten zu erkennen, daß er sich um eine Fiktion bemüht. Und so ergab es sich auch, daß sich die Frage nach Staat und Kirche in Schweden als eine Angelegenheit erster Ordnung mit Macht nach vorn schob und auch in den übrigen nordischen Ländern zu einer äußerst wichtigen Frage wurde.

In Schweden hat 1972 ein vier Jahre zuvor eingesetzter staatlicher Untersuchungsausschuß seine Stellungnahme abgegeben und neue Formen für das Verhältnis zwischen den christlichen Kirchen und der Gesellschaft vorgeschlagen.

Ich habe deshalb die Absicht, mich in diesem Artikel vor allem diesem Vorschlag und der Debatte, die er auslöste, zu widmen. Da die Frage jedoch in verschiedener Weise auch in Norwegen, Finnland und Dänemark aktuell ist, soll zunächst als eine Art Hintergrund für die dann folgende Darstellung Schwedens die Lage in diesen Ländern skizziert werden. Nicht zuletzt wird dadurch auch das Recht der Annahme deutlich, die in der Überschrift des Artikels anklingt, daß nämlich in der Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat eine allgemeine nordische Umorientierung im Gange ist¹.

Finnland — Ausnahme oder Ideal?

Das Verhältnis von Kirche und Staat in Finnland bildet seit langem schon in verschiedener Hinsicht eine auffallende Ausnahme, wenn man es mit den übrigen nordischen Ländern vergleicht. Das liegt nicht daran, daß dort etwa jene oben skizzierte allgemeine ideologische Grundlage fehlen würde. Sondern es liegt daran, daß man hier etwas anderen kirchenrechtlichen Grundlinien gefolgt war. Das läßt sich bis in die neuesten Reformen hinein verfolgen. Hier geht die Entwicklung vom Kirchengesetz des Jahres 1869, hinter dem der interessante Kirchenrechtstheoretiker Frans Ludvig Schauman stand, bis zur Gesetzgebung u. a. über die Kirchenleitung aus den vierziger Jahren und den vor kurzem erst durchgeführten neuerlichen Reformen. Auch Schauman bekannte sich zu einer lebendigen Verbindung von Staat und Kirche. Das führte bei ihm jedoch nicht zu irgendwelchen Vermengungen, sondern im Gegenteil zur Forderung nach klarer Trennung. Kirche und Staat können einander Unterstützung gewähren — eine Auffassung, die Schauman mit naturrechtlichen Vorstellungen begründete. Jedoch sollte sowohl in der gesetzgebenden als auch in der ausführenden Macht der Unterschied klar zum Ausdruck kommen; Schauman unterschied auch prinzipiell deutlich zwischen diesen beiden Funktionen. Deswegen erhielt die finnische lutherische Kirche, obwohl die Idee eines christlichen Staates beibehalten wurde, ein eigenes Kirchengesetz und eine synodale Verfassung mit einer Synode, die in kirchlichen Angelegenheiten selbst beschließt, während dem Staat das Vetorecht zusteht. Das Kirchengesetz war staatliches Gesetz, es konstituierte jedoch eine selbständige Kirche, die durch diese Kombination trotz ihrer Selbständigkeit keine private Vereinigung, sondern eine Körperschaft öffentlichen Rechtes wurde. Auch auf administrativem

¹ Eine großartige Übersicht über die Situation im Norden, die ich hier auch fleißig ausgenutzt habe, gibt A. Aarflot (Hrsg.), *Kirke og stat i de nordiske land*, Oslo—Bergen—Tromsø 1971. Das Buch ist die erste Schrift, die die *Nordiskt sällskap för kyrkorettetsforskning* herausgegeben hat, die in Århus 1969, anläßlich einer u. a. auch vom Nordischen Ökumenischen Institut veranstalteten Konferenz über Staat und Kirche gebildet wurde. Das Material dieser Konferenz ist Bestandteil des Buches.

Gebiet betonte Schauman die Selbständigkeit. Das führte zu einem verstärkten Bemühen um die Einrichtung der Stiftsverwaltungen. Er rechnete an und für sich zwar mit einer separaten kirchlichen Zentralverwaltung, war aber noch nicht bereit, sie einzuführen.

Von diesen Gedanken Schaumans aus hat man seitdem an der Verselbständigung der Kirche weitergearbeitet. 1908 wurde die Bischofskonferenz eingeführt und gesetzlich verankert. Mit Hilfe neuer Gesetzesänderungen verwirklichte man 1944 Änderungsvorschläge, die man lange schon diskutiert hatte: seitdem leitet diese Konferenz als sogenannte „Erweiterte Bischofskonferenz“ (d. h. durch Laien erweitert) nun auch die gesetzlich gebundene und die freie Tätigkeit innerhalb der Kirche. Gleichzeitig entstand die lange schon geplante Kirchenleitung, das höchste administrative und ökonomisch verantwortliche Organ der Kirche.

Die Frage, wieweit die Grundauffassung Schaumans auch mit ihren theoretischen Voraussetzungen — also dem Gedanken wechselseitiger Unterstützung und enger Zusammenarbeit und nicht zuletzt dem Gedanken des christlichen Staates — beibehalten werden kann, ist heute im höchsten Grade offen und wird eifrig diskutiert. Schon das Grundgesetz von 1919 erklärte die religiöse Neutralität des Staates — und bereits 1922 wurde durch das Religionsfreiheitsgesetz der Austritt aus der Kirche ohne gleichzeitigen Eintritt in eine andere Religionsgemeinschaft möglich (Schweden bekam ein solches Gesetz erst 1951!). Nun bedeutet gerade diese eben erwähnte Reform in der Praxis erstaunlich wenig; trotzdem kann man das Prinzip des christlichen Staates als Idealbild für die Kirche nicht mehr aufrechterhalten. Deshalb muß die Frage nach der Zusammenarbeit in einer modernen Gesellschaft mit einem ganz anderen Begriffsapparat in Angriff genommen werden. In dieser Situation bringt sich aber auch die Notwendigkeit in Erinnerung, die Linie der Selbständigkeit weiter auszubauen.

Das drückt sich darin aus, daß die Erweiterte Bischofskonferenz 1966 ein Komitee damit beauftragte, die Richtlinien für das zukünftige Verhältnis von Kirche und Staat zu untersuchen. Es ist bezeichnend für die finnische Sonderstellung auf diesem Gebiet, daß die Kirche selbst hierzu die Initiative ergriffen hatte und die damit verbundene Arbeit von der Kirche und für die Kirche geleistet wurde. Dieser Arbeit lagen bestimmte Fakten zugrunde. Die Prozentzahl der Austritte aus der lutherischen Kirche Finnlands ist immer schon sehr niedrig gewesen. Noch 1965 gehörten ihr 92,6 % der Bevölkerung an. Dazu kommt, daß ca. 1,3 % oder 70 000 Personen zur orthodoxen Kirche gehören, die jetzt also die zweite Staatskirche des Landes ist und ein teilweise noch engeres Verhältnis zum Staat hat als die lutherische. Die 18 registrierten freikirchlichen Gemeinschaften umfassen einen nur unbedeutenden Teil der Bevöl-

kerung, während der Rest, ca. 5,3 % nach den Angaben von 1965, keiner Kirche angehört und deshalb im Zivilregister geführt wird.

Diese Ziffern zeigen, daß zwischen dem finnischen Volk und den christlichen Kirchen, vor allem der lutherischen, immer noch eine enge Verbindung besteht. Sie beruht heutzutage jedoch nicht auf der Christlichkeit des Staates, sondern auf dem im Religionsfreiheitsgesetz garantierten Recht des freien Anschlusses. Die Religionsfreiheit reguliert auch die Frage nach dem Religionsunterricht in den Schulen. Das hat Finnland jedoch nicht — ebenso wie keines der anderen nordischen Länder — zu dem schwedischen System eines „objektiven Religionsunterrichtes“ in den allgemeinen Schulen auswaschen lassen, sondern statt dessen das Prinzip eines konfessionellen Religionsunterrichts beibehalten. Nach dem Schulgesetz kann jetzt eine kommunal zusammengefaßte Minoritätsgruppe von 5 Schülern Anspruch auf Religionsunterricht in der eigenen Konfession erheben. Für die weit verstreut wohnenden orthodoxen Christen ist das und wird das stets eine Lebensbedingung sein. Das kirchliche Komitee hat jedoch vorgeschlagen, daß alle, die im Zivilregister eingetragen sind, mehr Unterricht als bisher in Religionsgeschichte und Ethik erhalten sollen und daß außerdem der lutherische Religionsunterricht nicht nur von Lutheranern, sondern von allen erteilt werden kann, die auf dem Grund des Apostolikums stehen.

Im Blick auf die offiziellen Bindungen an den Staat ist das Komitee dafür eingetreten, die Macht des Staates im Bereich kirchlicher Gesetzgebung und Verwaltung nicht zu verringern. Demnach soll also das Vetorecht des Reichstages in Fragen des Kirchengesetzes gegenüber der Synode bestehenbleiben. Man hat sogar darüber diskutiert, ob nicht das z. Z. geltende Prinzip aufgegeben werden soll, wonach nur die Reichstagsabgeordneten, die der lutherischen Kirche angehören, an solchen Vorlagen beteiligt sein dürfen. Das muß jedoch vor dem Hintergrund der augenblicklich bestehenden großen Freiheit gesehen werden. In ökonomischen Fragen kommt dem Staat allerdings ein umfassendes Beschlußrecht zu, das nicht problemlos ist und das darauf beruht, daß die Kirche immer noch das Steuerrecht innehat — im übrigen auch gegenüber sog. juristischen Personen. Hier zeichnet sich ein deutliches Interesse ab, die Bindungen zu lockern. Endgültige Vorschläge liegen jedoch noch nicht vor. Im Augenblick bezahlt der Staat direkt die Kosten für die Stiftsverwaltung und die Gehälter der Bischöfe, aber durch seine Unterstützung der theologischen Fakultäten z. B. bezahlt er ebenfalls die Pfarrerausbildung. Darum ernennt der Präsident u. a. auch die Bischöfe. Aber auch hier ist eine größere Freiheit für die Kirche im Gespräch.

Besonders interessant ist, wie man das kirchliche Steuerwesen auffaßt, denn das gehört zu den Punkten, an welchen die Eigenart des finnischen Systems

besonders anschaulich gemacht werden kann. Das Religionsfreiheitsgesetz hat das Steuerrecht im Blick auf juristische Personen nicht aufgehoben, obwohl gerade dieses Gesetz davon ausging, daß man nur bei natürlichen Personen von einer Religionszugehörigkeit sprechen könne. Im Gegenteil — man meinte, gerade diese Tatsache mache es Gesellschaften und Vereinigungen möglich, Kirchensteuer zu bezahlen. Damit werde man nämlich dem Recht einer Einzelperson auf keinen Fall zu nahe treten. Durch ein Spezialgesetz von 1935 bekamen auch orthodoxe Gemeinden das Steuerrecht am Einkommen solcher Gesellschaften, in denen orthodoxe Christen die Aktienmajorität besitzen(!). Heute motiviert man das alles damit, daß die Mittel für allgemeinnützliche soziale und kulturelle Aktivitäten verwendet würden.

In Finnland hat man also von seiten der Kirche Reformen im Verhältnis von Staat und Kirche in Gang gesetzt. Berücksichtigt man die Bereitwilligkeit, mit der die Jugendorganisationen der verschiedenen politischen Parteien in den letzten Jahren diese Frage aufgegriffen haben, dann wird man allerdings auch mit staatlichen Initiativen zu einer Überprüfung dieses Verhältnisses rechnen müssen. In der Reformarbeit anderer nordischer Länder ist man von diesem finnischen System nicht selten als einer Art nachahmenswertem Ideal ausgegangen. Daß ein solches konstitutionell verwirklichtes Ideal nicht statisch sein kann, das zeigt die Entwicklung in Finnland — und sie wird auf diese Weise zum Memento für alle, die in den anderen Ländern Beschlüsse auf weite Sicht hin fassen zu können glauben.

Norwegen — Bewegung nachdrücklicher kirchlicher Verselbständigung

Bei einem Vergleich mit Finnland hat die lutherische Kirche in Norwegen bis in diese Tage den Eindruck einer viel stärkeren Bindung an den Staat gemacht. Es gibt keine Synode oder Kirchenkonferenz. Kirchengesetze werden ausschließlich im Storting, dem norwegischen Reichstag, erlassen. Alle wichtigen ökonomischen und administrativen Fragen werden im Kirchenministerium entschieden. Der staatliche Haushaltsplan gibt auch den Rahmen für das Budget der Kirche an. Sehr begrenzt sind ebenfalls die finanziellen Möglichkeiten der Ortsgemeinden. Trotzdem hat sich in den letzten Jahren — und zwar aufgrund von Reformforderungen, die innerhalb der Kirche entstanden — die Lage der Kirche mit Nachdruck auf größere Selbständigkeit hin verschoben. Man darf wohl mit Fug und Recht annehmen, daß die Verhältnisse in Finnland hier als Ideal zu dienen hatten.

Ein paar zusammenfassende Zahlenangaben mögen die Entwicklung beschreiben: Schon im Jahre 1933 entstand ein Gesetz über einen demokratisch organisierten Stiftsrat. Die Bestimmung, daß alle Stiftsräte einmal in 4 Jahren zu

einer gemeinsamen Konferenz zusammenzutreten hätten, kam 1953 hinzu, und im Jahre 1963 wurde ein — jedoch nicht gesetzlich verankertes — Koordinierungsorgan eingerichtet. Der wichtigste Beschluß stammt freilich aus dem Jahre 1969: damals beschloß das Storting, selbst einen gemeinsamen Rat für die Diözesen einzurichten — den sog. Kirchenrat. Der hat zwar nur konsultativen Status, d. h. das Kirchenministerium hat immer noch die zentrale Verwaltung in den Händen. Mit diesem Anfang ist jedoch — durch den Kirchenrat — der erste Schritt zu einer zentralen Kirchenleitung gemacht.

Die Struktur, die da im Entstehen ist — und das ist auffällig —, entwickelt sich genau so wie in Finnland. Auch im Blick auf andere nichtlutherische Gemeinschaften wird diese Gleichheit deutlich. Gewiß hat die lutherische Kirche in Norwegen nicht das gleiche Kirchensteuerrecht wie die in Finnland; seit 1969 wird jedoch allen eingetragenen Glaubensgemeinschaften das Recht auf finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand zugestanden, und zwar pro Mitglied in derselben Höhe, wie das pro Mitglied für die lutherische Kirche gilt. Außerdem ist der Religionsunterricht konfessionell. Allerdings sind die Möglichkeiten besonderer religiöser Unterweisung für Minoritäten weniger großzügig als in Finnland.

Wie gesagt — diese eben beschriebenen Veränderungen sind eindeutig das Resultat von Reformvorstellungen, die in der Kirche selbst ihren Ursprung hatten. Die Landeskonzferenz der freiwilligen kirchlichen Organisationen beauftragte 1965 ihr ausführendes Organ, den freiwilligen Kirchenrat, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der das Verhältnis der Kirche zur Gesellschaft heute begutachten sollte. Dieser Ausschuß, der unter der Bezeichnung „Reformkommission“ arbeitete, legte im März 1969 eine einstimmig gefaßte Resolution vor, die unter dem Titel „Die Reform der norwegischen Kirche“ veröffentlicht wurde.

Dieses Gutachten, das mit legalen Formen kirchlicher Selbstverwaltung schon praktische Resultate erbrachte, ist nicht zuletzt deshalb interessant, weil es versucht, die Problematik in einen theologischen Gesamtzusammenhang einzubauen. Man definiert dort die Kirche als eine Einheit von persönlicher Glaubensgemeinschaft und äußerer Verwaltung der Gnadenmittel und weist solche Trennungslinien, wie die zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche, charismatischem Dienst und äußerer Ordnung zurück. Auch die Volkskirchenproblematik wird eingehend untersucht. Man betont den Charakter kirchlicher Wahlen als christliches Handeln unter dem Gebet und versucht, in der Frage der Demokratisierung die übliche demokratische Repräsentationslinie mit einer anderen zu verbinden, die auf der Stiftung durch Christus beruht, in der die Gnadenmittel verwaltet werden. In der Ämterfrage bemüht man sich um eine stärkere Differenzierung des kirchlichen Dienstes. In der eigentlichen Frage

nach dem Verhältnis von Kirche und Staat schlägt man die Einrichtung einer Synode mit beschlußfassenden Funktionen und den Kirchenrat als administratives Organ vor. Man betont, und das ist wichtig, daß die Kirche wenigstens im Prinzip für die Leitung der Kirche selbst verantwortlich sein muß — wird das vom Staat besorgt, ist der Staat als von der Kirche dazu beauftragt anzusehen.

Die Landeskongferenz der freiwilligen kirchlichen Organisationen, die 1969 zusammentrat, akzeptierte das Gutachten der Reformkommission. Man beschloß, eine zusätzliche neue Untersuchung in Auftrag zu geben, die bestimmte Probleme behandeln sollte, die durch die Reformkommission aufgekommen waren. Im Jahre 1972 ist ein erstes Gutachten dieses Komitees erschienen. Wir werden es sogleich kurz referieren. Nun hatte allerdings im Frühjahr 1970 auch das Storting eine Kommission eingesetzt, die das Verhältnis von Staat und Kirche untersuchen, das staatskirchliche System in seiner Gesamtheit bewerten und Vorschläge für eine eventuelle Auflösung der organisatorischen Verbindungen zwischen Staat und Kirche machen sollte. Die kirchliche Initiative hatte nämlich gezeigt, daß man auch innerhalb der Kirche — bei neuen gesellschaftlichen Verhältnissen — zu einer relativ vorbehaltlosen Überprüfung der Situation bereit war.

Im Juli 1972 wurde das neue kirchliche Gutachten publiziert. Es zeigte sich, daß man auch dort zur Arbeit mit Alternativmodellen übergegangen war — Modelle, die im übrigen stark an die Modelle erinnern, die die schwedische staatliche Kommission aus dem Jahre 1958 präsentierte (davon weiter unten). Die norwegische Kommission, die unter der Leitung von Bischof Kaare Støylen, Kristiansand, stand, denkt sich drei alternative Lösungen: 1. Eine Staatskirche mit bedeutend größeren inneren Selbstständigkeitsrechten als heute (dieser Vorschlag erinnert an das — doch mit Reformen erweiterte — sog. schwedische A-Modell). 2. Eine Freikirche, losgelöst vom Staat und als Religionsgemeinschaft eingetragen (erinnert an das sog. schwedische C-Modell). 3. Eine freie Volkskirche, die mit dem Staat zusammenarbeitet, gleichzeitig ihre öffentlich-rechtliche Stellung beibehält, ökonomisch jedoch vollständig auf sich selbst angewiesen ist und sich dabei auf einen freiwilligen Mitgliederbeitrag stützt (ein Vorschlag, der wenigstens zum Teil an das sog. B-Modell in Schweden erinnert). Das Komitee hat zu diesen Alternativen nicht Stellung genommen, betont jedoch, daß das rein freikirchliche Modell wohl kaum den Erwartungen in der Kirche entspräche und daß das Modell 3 gerade in Hinsicht auf die weitergehende enge Zusammenarbeit mit dem Staat, die dort ja vorausgesetzt wird, kaum realisierbar sein würde. In seinen prinzipiellen Überlegungen ist sich das Komitee darin einig, daß die augenblicklichen kirchlichen Verhältnisse im Gegensatz stehen zu jener modernen Religionsgesetzgebung, wie sie z. B. im

amerikanischen oder deutschen Kirchenrecht zu finden ist. Man ist sich auch darin einig, daß die Kirche in viel größerem Umfang als bisher die Möglichkeit bekommen muß, in internen Fragen nach nicht-politischen Richtlinien selbst entscheiden zu können und die finanzielle Planung und Verwaltung in eigene Hände zu bekommen.

Die Reaktionen der Presse auf diese Untersuchung waren im großen und ganzen positiv, gleichgültig von welcher Seite sie kamen. Radikale Kreise meinen freilich, man sei nicht weit genug gegangen; stark konservative Kreise sind der Auffassung, die augenblickliche Ordnung gäbe für die persönliche christliche Arbeit — und das ist ihrer Meinung nach das Wichtigste — einen ausreichenden Rahmen ab. Das Gefühl jedoch, daß Reformen notwendig seien und daß sich die Kirche rechtzeitig dazu äußern müsse, hat sich sehr verstärkt. In diesem Zusammenhang, und das darf auch nicht verkannt werden, spiegelt eine so einflußreiche Persönlichkeit wie der dezidiert antistaatskirchlich eingestellte Bischof Per Lønning die Meinung repräsentativer Kreise wider. Ebenso muß man berücksichtigen, daß Finnland hier idealbildend vorangehen und daß auch die schwedische Untersuchung auf das strukturbildende Denken äußerst anregend wirken konnte. Auch wenn sich die nordischen Länder in ihren jeweiligen Relationen von Kirche und Staat stark voneinander unterscheiden, so funktioniert die Information darüber, wie man im betreffenden Nachbarland denkt, doch ausgezeichnet.

Dänemark — vorsichtige Reformwünsche

Vermutlich ist die norwegische Einstellung, die wir eben noch als konservativ bezeichneten und die darauf hinausläuft, daß die Staatskirche als Rahmen um das gottesdienstliche Leben am Ort und um freie christliche Aktivitäten zu verstehen ist — diese Einstellung ist in Dänemark sowohl in den leitenden Kreisen der Kirche als auch unter den Leuten und erst recht natürlich auch unter den Politikern maßgebend. Das kam in den Debatten anlässlich der in Anm. 1 erwähnten nordischen Konferenz um Kirche und Staat 1969 deutlich zum Ausdruck. Es gab damals eine heftige Auseinandersetzung, die bis heute andauert — und zwar deswegen, weil man vor allem in ökumenisch engagierten Kreisen auf die Schwierigkeiten, ja Ungereimtheiten aufmerksam machte, die immer dann auftreten, wenn die dänische Volkskirche sich in zwischenkirchlichen Fragen zu äußern hat oder zu handeln beabsichtigt. Diese Kirche kann nämlich nicht als selbständiges Subjekt auftreten, weil ihr legales Subjekt Folketing und Kirchenministerium sind — beide sind jedenfalls in theologischen Sachfragen nicht bereit, als solches Subjekt aufzutreten. Das hat zur Folge, daß sich in diesen Fragen nur der einzelne äußern kann und es eine wirkliche Repräsen-

tanz — z. B. in der Frage der Gespräche zwischen Lutheranern und Reformierten über die vorgeschlagene Konkordie — auch gar nicht geben kann.

Die dänische Volkskirche hat also legal weder eine Bischofskonferenz noch eine Synode. Auch finanziell fehlt ihr jede Selbständigkeit. Die Mittel, die der einzelnen Gemeinde zur Verfügung stehen, sind äußerst knapp bemessen, und alle Verhandlungen werden ohne große Diskussionen zur Sache erledigt. Das selbe gilt übrigens auch für die Behandlung kirchlicher Fragen im dänischen Reichstag. Dort ist man übereingekommen, diese Dinge ohne interfraktionellen Streit abzuwickeln.

Nun hatte jedoch die damalige sozialdemokratische Ministerin für Kirchenfragen, Frau Bodil Koch, 1964 eine sog. Strukturkommission eingesetzt, die zwar nicht das Kirche-Staat-Verhältnis im allgemeinen diskutieren, sondern sich auf begrenzte Reformen im Rahmen des Systems konzentrieren sollte. Dabei stieß die Kommission auf eine Vielzahl innerer Schwierigkeiten — in der Kommission selbst waren die verschiedensten Richtungen vertreten, auch solche, die mit der augenblicklichen Ordnung im Prinzip zufrieden waren — und äußerer Schwierigkeiten: die Bürokratie versuchte immer wieder, die Effektivität der Arbeit herabzusetzen. In verschiedenen Sektionen hat sich diese Strukturkommission mit Fragen der Gemeindestruktur, des Pfarrernachwuchses, der internationalen Beziehungen, der Freizeit- und Urlaubserseelsorge etc. beschäftigt. Sie hat außerdem konkrete Vorschläge ausgearbeitet; wieweit diese jedoch durchgeführt werden können, ist noch völlig offen. Die derzeitige Ministerin für Kirchenfragen, Frau Dorte Bennedsen, die Tochter Bodil Kochs, hat augenscheinlich eine verhältnismäßig positive Einstellung zu Reformvorschlägen. Doch muß jede Regierung mit den Realitäten rechnen, die darin bestehen, daß es in dieser am stärksten zersplitterten Kirche Skandinaviens ganz gegensätzliche Fraktionen gibt. Solange das Staatskirchensystem ein Rahmensystem bleibt und nichts anderes — solange herrscht Waffenstillstand; wenn aber Formen eingeführt werden, die direkte Konfrontationen zur Folge haben, dann werden bedeutende Schwierigkeiten entstehen.

Schweden — zwei staatliche Ausschüsse und die Religionsfreiheit

Sieht man einmal von Finnland ab, dann hat die lutherische Kirche in Schweden, vergleicht man sie mit den anderen nordischen Kirchen, die freieste Stellung gegenüber dem Staat. Mit gewissem Recht konnte man deshalb behaupten, die Schwedische Kirche sei keine eigentliche Staatskirche. Darauf weisen folgende Faktoren hin:

a) Die Kirche hat eine Synode (bereits 1866 gebildet, heute bestehend aus 96 Laien und 39 geistlichen Vertretern, die stiftsweise durch Wahlmänner resp.

pastorale Verbände gewählt werden), die gemeinsam mit dem Reichstag Gesetze erläßt (man kann das auch so ausdrücken, daß der Reichstag und die Synode in kirchenrechtlichen Fragen wechselseitig das Vetorecht haben).

b) Die finanzielle Grundlage der Kirche ist das kirchliche Grundeigentum resp. die Erträge aus dem sog. Kirchenfonds, dessen Zugehörigkeit zur Kirche nicht mehr in Frage gestellt wird und der lediglich administrativ im Auftrag der Kirche durch den Staat verwaltet wird.

c) Die Kirche hat auf der Ortsebene in den Kirchenbevollmächtigten (dem legislativ verantwortlichen „Kirchenparlament“) und im Kirchengemeinderat eigene Organe, die in allen Fragen entscheiden, die vom sog. Gemeindeverwaltungsgesetz berührt werden (schon 1862 hat man in Schweden die Gemeinden aufgeteilt in eine politische Gemeinde und in eine Kirchengemeinde. Das derzeit gültige Gemeindeverwaltungsgesetz reguliert den Kompetenzbereich der Kirchengemeinde und deren Arbeitsformen).

d) Die Pfarrstellenbesetzung geschieht weithin durch direkte Wahlen (die sog. königlichen Ernennungen erfolgen vor allem, um für Gerechtigkeit in den diversen kirchlichen Aufstiegsmöglichkeiten zu sorgen, nicht aber, um eine staatliche Prärogative herauszustellen).

e) Die großen kirchlichen Werke — der Zentralrat der Kirche, die Missionssozusagen gesetzlich verankerten kirchlichen Strukturen, trotzdem müssen sie direkt, die Seemannsmission, das Diakonische Werk — sind zwar Teile der ihre Rechenschaftsberichte der Synode und nicht dem Staat vorlegen.

f) Unter Beziehung auf die Ortsgemeinde und ihre Verwaltung hat man in den letzten Jahren auch auf der Stiftsebene eine parlamentarische Repräsentationsform — die sog. Stiftsversammlungen — geschaffen, die eine Ergänzung der Stiftsräte für die freiwillige kirchliche Arbeit resp. des mehr bürokratisch zentralisierten Domkapitel (Stiftsleitung) bilden.

Auf der anderen Seite läßt sich nicht leugnen, daß die Schwedische Kirche dennoch stark staatskirchliche Züge trägt. So fehlt der Kirche z. B. ein eigenes Zentralorgan für die finanzielle Verwaltung. Die Mittel aus dem Kirchenfonds werden staatlich verwaltet, und nur staatliche Beschlüsse können ihren Verwendungszweck umändern. Die Bindung der Synode an den Staat wird darin deutlich, daß sie nicht aufgrund eigener Initiativen zusammentreten kann. Die Agenden, die die Ordnung des Gottesdienstes und der übrigen Amtshandlungen festlegen, werden ausnahmslos durch den König — heute zwar schon nach Anhören der Synode — für gültig erklärt. Wichtige Amtsernennungen liegen ganz und gar in der Hand des Staates; als Staatsbeamte unterstehen die Pfarrer den gleichen Gesetzen wie die übrigen Staatsbeamten — wenn auch mit besonderen Einzelschriften. Außerdem ist die kirchliche Verwaltung auf der Ortsebene ihrem Charakter nach, wenn auch nicht gerade staatlich, so doch stark kommu-

nal und dazu politisch geprägt. Man hat deswegen einmal gesagt: Wenn die Schwedische Kirche auch keine Staatskirche ist, so ist sie doch eine Kommunalkirche. Die Trennung von Kirchengemeinde und politischer Gemeinde hat der Kirche nicht nur Freiheiten, sondern auch Begrenzungen eingebracht. So können Kirchensteuermittel nicht zu Zwecken verwandt werden, für die im allgemeinen die politische Gemeinde zuständig ist — z. B. für soziale Zwecke. Außerdem sind die Wahlen zu den Kirchenbevollmächtigten (dem legislativ verantwortlichen „Kirchenparlament“) zeitlich mit den Kommunalwahlen verbunden. Bei der Gelegenheit legen die politischen Parteien ihre Kandidatenlisten für diese kirchlichen Wahlen vor, auch wenn sich dabei gelegentlich verschiedene Parteien zu einer gemeinsamen Liste zusammenschließen. Das hat darüber hinaus den Nachteil, daß die Wahlen zum „Kirchenparlament“ — im Unterschied zu den politischen Wahlen — ohne Debatte über das Programm der verschiedenen Parteien und Gruppen stattfinden. Deswegen wird in der augenblicklichen Diskussion der Forderung nach Entpolitisierung der kirchlichen Wahlen nicht selten die Forderung nach verstärkter Politisierung, d. h. nach einem klar abgesteckten Programm von seiten der betreffenden Partei entgegengesetzt.

Die Schwedische Kirche hat eine öffentlich-rechtliche Stellung, die sich vor allem auf zwei Grundpfeiler stützt: der eine ist der Anteil der Kirche über ihre Synode an einem Teil des schwedischen Rechtes, also des Kirchenrechtes. Der andere ist das Besteuerungsrecht. Das wird auf der Ebene der Ortsgemeinden ausgeübt, indem die gewählten Kirchenbevollmächtigten für jeden Kirchengemeindeverband den Hebesatz der Kirchensteuer festsetzen. Vielleicht läßt sich der öffentlich-rechtliche Status der Kirche auch noch an einem dritten Grundpfeiler erkennen: an der in vieler Hinsicht markant öffentlichen Stellung der kirchlichen Amtsträger. Aber gerade diese Punkte werden heute diskutiert und teils unter staatsrechtlichen Gesichtspunkten, teils mit Kriterien der Religionsfreiheit immer wieder überprüft.

Damit aber sind wir nun auch schon bei der Arbeit jener staatlichen Untersuchungskommission über das Verhältnis von Staat und Kirche in Schweden angekommen, die seit 1958 im Gange ist und die 1968 eine erste Stellungnahme vorlegte, in welcher sie alternative Zukunftslösungen skizzierte. Sie hat 1972 eine zweite Stellungnahme vorgelegt, in welcher die Lösung der Bindungen von Staat und Kirche in Schweden vorgeschlagen wird, die bisherige staatliche Unterstützung der Arbeit christlicher Glaubensgemeinschaften in Schweden jedoch beibehalten werden soll.

Auf Grund von Anträgen aus der Reichstagsitzungsperiode 1956 wurde die *Untersuchungskommission 1958 „Kirche und Staat“* gebildet. Hier wurde eine Spezialistenarbeit in Auftrag gegeben, die nicht die Aufgabe hatte, Lösungen

vorzuschlagen. Sie sollte lediglich Unterlagen für solche Lösungen ausarbeiten. Zu diesem Zweck publizierte die Kommission in den Jahren 1963 bis 1968 nicht weniger als zehn Teilgutachten, die verschiedene Fragen behandelten, und eine abschließende Stellungnahme. Von den Teilgutachten ist hier besonders das über die Religionsfreiheit erwähnenswert. Die später eingesetzte Kommission hat jedoch (vgl. dazu weiter unten) gerade diese Ausarbeitung für ungenügend erklärt.

In der abschließenden Stellungnahme skizziert die Kommission vier verschiedene Lösungsmodelle. Auf drei von ihnen sind wir im Zusammenhang mit den norwegischen Vorschlägen schon eingegangen. Dies sind nun die vier verschiedenen Modelle: A-Modell — im Grunde unveränderte Beziehungen zwischen Staat und Kirche. B-Modell — eine im Prinzip freie Kirche mit entweder beibehaltenem Kirchensteuerrecht oder Hilfe staatlicher Organe bei der Erhebung der Mitgliederbeiträge (d. i. ungefähr das Modell in der BRD oder in Finnland). C-Modell — eine freie Kirche ohne Steuerrecht und ohne Erhebungshilfe von seiten des Staates. D-Modell — eine freie Kirche ohne Steuerrecht und ohne Erhebungshilfe — und außerdem ohne kirchlichen Grundbesitz.

Die abschließende Stellungnahme der Kommission wurde, wie das in Schweden üblich ist, einer Reihe berührter Instanzen zur Rückäußerung zugesandt. Von diesen veranstaltete der sog. Verband schwedischer Pastorate eine umfassende Umfrage unter den Bevollmächtigten der Gemeinden. Sie ergab eine überwältigende Majorität für das A-Modell, was man mit dem Volkskirchensystem motivierte. Die Stiftsleitungen waren freilich geteilter Meinung, und die verschiedenen zentralkirchlichen Werke hatten mitunter Schwierigkeiten, zu einer Einigung zu kommen. Von den politischen Parteien wurde das A-Modell dagegen kaum unterstützt. Verschiedene Instanzen enthielten sich im übrigen jeder Meinungsäußerung zu den Alternativfragen; man hatte die verschiedenen Positionen nämlich nicht als Vorschläge formuliert.

Nun trat im Jahre 1968 außerdem die Synode der Schwedischen Kirche zusammen. Eine sogenannte Bischofsvorlage befürwortete dabei ein kirchliches Reformprogramm, das u. a. die Forderung nach ausgeprägteren Formen von Mitgliedschaft in der Kirche (mit der Taufe als Begründung dieser Mitgliedschaft) und nach größerer kirchlicher Selbständigkeit in einer ganzen Reihe von Punkten enthielt. Die Synode stimmte diesem Reformprogramm zu, was dann auch bei der abschließenden Stellungnahme der neuen staatlichen Kommission eine wichtige Rolle spielte. Die Synode mußte jedoch auch Stellung nehmen zu einem Ergänzungsantrag, der einen Synodalbeschluß erforderlich machte, wonach das Reformprogramm am besten im Rahmen der schon bestehenden Verbindung von Staat und Kirche durchgeführt werden könne (d. h. also ein A-Modell, wenn auch mit Reformen). Die Mehrheit der Synode folgte dieser

Linie. Wichtige kirchliche Instanzen hatten also deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie das A-Modell unterstützen wollten, jedenfalls dann, wenn es sich mit wesentlichen Reformen verbinden ließe.

Im Jahr 1968 wurde nun auch die zweite staatliche Untersuchungskommission eingesetzt, die unter dem Namen *Vorbereitungskommission 1968 für die endgültige Stellungnahme „Staat und Kirche“* arbeitete. In den Anweisungen, die diese Kommission erhielt — sie bestand im Unterschied zu der früheren aus Vertretern aller Reichstagsparteien, mit Ausnahme der Kommunisten —, hob der Minister (der jetzige Ministerpräsident Olof Palme) seinerzeit hervor, daß es jetzt darauf ankomme, zu Lösungsvorschlägen über das zukünftige Verhältnis von Staat und Schwedischer Kirche zu kommen. Dabei sollten außerdem zunächst das A-Modell und das C-Modell beachtet werden. Das D-Modell wurde wegen seiner allzu negativen Tendenz gegenüber der Kirche abgelehnt; ebenso das B-Modell, weil es zwar die staatlichen Vorteile des A-Modells versprach, die staatliche Kontrolle jedoch ablehnte.

Der Ausschuß begann seine Arbeit, indem er das erste Gutachten an einem wesentlichen Punkt ergänzte. Das hatte nämlich mit allen seinen Teilgutachten versäumt, verschiedene Kostenfragen zu klären, vor allem die Kosten des im Augenblick von den Pfarrämtern verwalteten Einwohnermeldeamtes, dazu die Kosten für das der Kirche anvertraute Bestattungswesen. Außerdem ließ die Kommission Rückäußerungen zusammenstellen, die die Schlußfassung des ersten Gutachtens betrafen. Bestimmte Spezialuntersuchungen, Auslandsreisen und Konsultationskonferenzen gehörten ebenfalls zu der nun abgeschlossenen Arbeit des Ausschusses. Seine 1972 herausgekommene abschließende Stellungnahme — der Ausschuß stand unter der Leitung der derzeitigen Ministerin für Kirchenfragen, Frau Alva Myrdal — ist mit drei separat erschienenen Beilagen versehen.

Bevor wir nun über die abschließende Stellungnahme des Ausschusses einen zusammenfassenden Überblick geben, müssen außerdem noch ein paar Fakten aufgezählt werden, die dazu beitragen sollen, die Darstellung des Hintergrundes einigermaßen deutlich zu machen. Die erste bemerkenswerte Tatsache ist, daß sich das Erscheinungsbild der Konfessionen in Schweden in den letzten Jahren radikal verändert hat. Das liegt vor allem an den vielen Einwanderern. Neben der Schwedischen Kirche und den traditionellen Freikirchen nach klassischem Modell sind sowohl die orthodoxe Kirche als auch die römisch-katholische Kirche als bedeutende Minoritätskirchen hinzugekommen, die beide von einem ganz anderen Hintergrund her das Staat-Kirche-Verhältnis im Blick haben als z. B. die Freikirchen. Die Einwandererkirchen sind arm und haben Schwierigkeiten, mit allen ihren Gläubigen in Kontakt zu kommen. Sie würden sich beim Einziehen der Mitgliedsbeiträge oft helfen lassen oder gern das Besteuerungsrecht in Anspruch neh-

men — auf eine Weise, die die traditionellen Freikirchen wiederum für völlig unvereinbar mit ihren Prinzipien halten müßten. Eine zweite Tatsache ist, daß auch die Freikirchen an verschiedenen Stellen einmal in das öffentliche Leben einbezogen sind — sie sind beteiligt an der Militärseelsorge und an der Gefängnisseelsorge, sie äußern sich zu Fragen von öffentlichem Interesse, und ihre Pfarrer sind auch berechtigt, als Standesbeamte zu wirken — zum anderen kommen sie durch Studienkurse, Jugendarbeit usw. in den Genuß staatlicher oder kommunaler Mittel für diese besonderen Aktivitäten. Dadurch haben sich de facto auch die Unterschiede zwischen diesen Kirchen und der Schwedischen Kirche verringert. Schließlich haben die theologischen Fakultäten ihren konfessionellen Charakter verloren — schon das erste Gutachten hatte deutlich gemacht, daß die Frage nach der Stellung der theologischen Fakultäten nicht in den Rahmen der Problematik von Staat und Kirche hineingehörte. Vor dem Hintergrund aller dieser Veränderungen hat sich also der Sonderstatus der Schwedischen Kirche gegenüber der Gesellschaft einmal verringert, zum anderen haben sich bestimmte, noch immer bestehende Besonderheiten wie z. B. das Steuerrecht ausmachen lassen, die andere Religionsgemeinschaften eindeutig diskriminieren.

Vor diesem eben skizzierten Hintergrund hat der Ausschuß in seiner abschließenden Stellungnahme also sachlich die Auffassung der ersten Kommission für ungenügend erklärt: damals noch hatte man gemeint, die Religionsfreiheit ließe sich mit einer Fortsetzung des Staatskirchensystems vereinen. Das kann so richtig sein, wenn man nur die individuelle Religionsfreiheit meint; es wird jedoch falsch, wenn man einmal auch die Religionsfreiheit der Gemeinschaften in den Blick nimmt, zum anderen aber berücksichtigt, daß Religionsfreiheit ja nicht nur eine Freiheit von der Religion (wenn man sie nicht haben will), sondern auch eine Freiheit für die Religion ist, d. h. das Recht auf religiöse Betreuung in sich einschließt, die dann allen gleich gilt, unabhängig davon, zu welcher Religionsgemeinschaft sie gehören. Hier muß, so meint der Ausschuß, eine positiv verstandene Religionsfreiheit die Forderung nach vollständiger Gleichheit zwischen allen kirchlichen Gemeinschaften zur Folge haben. Diese Auffassung hat sich der Staat übrigens teilweise auch schon — in begrenztem Umfang — zu eigen gemacht. Er hat freien christlichen Religionsgemeinschaften Zuwendungen in Höhe von zwei Millionen Kronen und den Einwandererkirchen Zuschüsse von 325 000 Kronen zukommen lassen.

Der Ausschuß deutet vier mögliche Einstellungen an, mit denen die Gesellschaft auf Lebensanschauungsfragen und auf die aus solchen Überzeugungen erwachsenen Aktivitäten reagieren kann. Das sind die aktiv negative, die passiv negative, die passiv positive und die aktiv positive Einstellung. Man geht nun von der erklärten Grundeinstellung aus, wonach der Staat in Fragen der Lebensanschauung nicht neutral, wohl aber unparteiisch sein solle, und sagt,

daß man für die *aktiv positive Einstellung* eintrete — eine in ihrer wohlwollenden Grundhaltung der Religion und ihrer Rolle in der augenblicklichen Gesellschaft gegenüber ausgesprochen bemerkenswerte Äußerung. Zu welchen konkreten Vorschlägen kommt der Ausschuß aber nun auf Grund dieser prinzipiellen Einstellung? Wir wollen ganz kurz auf die wichtigsten eingehen.

Die beste Zusammenfassung erhält man wahrscheinlich, wenn man den Zeitplan studiert, den der Ausschuß aufstellte. Er verläuft in drei Hauptabschnitten. Der erste umfaßt die Jahre von 1972 bis 1974. Hierbei ist der Grundsatzbeschuß, den der Reichstag und die Synode im Frühjahr 1974 fassen werden, von größter Bedeutung. Dieser Beschluß wird im großen und ganzen zum Ausdruck bringen, daß die Schwedische Kirche nun aus einem öffentlich-rechtlichen in ein privat-rechtliches System übergehen wird. Während der Übergangsperiode bis zu einer vollständig durchgeführten Zweiteilung der verschiedenen Verantwortungsbereiche der beiden Partner setzt man jedoch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Staat und Kirche voraus. In dieser Zeit kann die Kirche auch die eigenen Organe aufbauen, die dann imstande sein werden, die Verantwortung zu übernehmen.

Die zweite Periode umfaßt die Jahre von 1974 bis 1983. Während dieser Zeit behält die Schwedische Kirche weiter ihr Steuerrecht. Gleichzeitig werden jedoch zusätzliche Übertragungsbeschlüsse gefaßt, resp. frühere Beschlüsse ausgeführt. So geht 1976 die Verantwortung für das Einwohnermeldesystem auf kommunale Einrichtungen über. Das Bestattungswesen wird 1978 der kommunalen Verwaltung übergeben werden. Die letzte Wahl zu den Kirchengemeindebevollmächtigten (dem legislativ verantwortlichen „Parlament“) wird 1979 stattfinden (was natürlich die Kirche nicht daran zu hindern braucht, die Kirchengemeindeordnung in allen auch weiterhin noch verwendbaren Teilen zu behalten). Eine Synode, die zu allen Übergangsphänomenen (z. B. zu den zukünftigen Mitgliederbeiträgen an die Kirche) beschlußmäßig Stellung nimmt, soll 1981 zusammentreten, und 1983 werden im ganzen Land Wahlen zum neuen beschlußfassenden Organ der Schwedischen Kirche auf Reichsebene stattfinden. Schließlich läuft 1983 die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirche aus; gleichzeitig treten aber bestimmte Garantien für kirchliche Amtsträger in Kraft.

Während der dritten Periode, von 1983 bis 1992, hilft der Staat der Kirche beim Einziehen der Mitgliederbeiträge.

Im Rahmen der sukzessiven Veränderungen, die dieser Zeitplan angibt, verbergen sich natürlich zahlreiche Teilfragen, die der Ausschuß behandelt und zu denen er sich geäußert hat. Das Interessanteste ist jedoch, daß man bei den Antworten auf diese Teilfragen ständig auch auf die Relationen der Gesellschaft zu anderen Religionsgemeinschaften eingegangen ist. Dazu ein paar Beispiele. Das erste betrifft die Überführung der Verantwortung für das Einwohner-

meldewesen auf kommunale Organe (was, zusammen mit der vorgeschlagenen Überführung des Bestattungswesens, zur Folge hat, daß auch der Teil der Kirchensteuer, den z. Z. auch Nichtmitglieder noch an die Schwedische Kirche bezahlen, verschwinden kann). Dort heißt es u. a., daß das Prinzip der Religionsfreiheit für eine Überführung spricht, doch begnügt man sich nicht damit, sondern erörtert auch noch den dringenden Wunsch nach genauer Erfassung der Mitglieder, den alle Religionsgemeinschaften, nicht nur die Schwedische Kirche, haben. Hier schlägt man nun vor, eine Art „Datenzentrale für religiöse Gemeinschaften und Organisationen“ einzurichten, bei der auch der Staat mit Rat und Tat behilflich sein könne. Man greift außerdem einen Wunsch auf, der von der Synode 1970 und u. a. auch von der katholischen Kirche vorgebracht wurde und der die Erfassung der Konfessionszugehörigkeit bei der Anmeldung zum Inhalt hat (das ist jetzt, soweit es nicht um die Mitgliedschaft in der Schwedischen Kirche geht, verboten). Dahinter steht vor allem bei den Einwandererkirchen die dringende Notwendigkeit, mit ihren Mitgliedern in Kontakt zu kommen. Aus verschiedenen Gründen — u. a. aus Gründen persönlicher Integrität — lehnt der Ausschuß diesen Wunsch jedoch ab und verweist statt dessen noch einmal auf seinen Vorschlag, eine „Datenzentrale“ einzurichten.

Ein anderes Beispiel ist die Seelsorge in staatlichen Anstalten und Einrichtungen. Hier schlägt man weitere Untersuchungen vor, die zur Zusammenarbeit verschiedener Religionsgemeinschaften auf diesem Gebiet der Seelsorge führen können. Ein drittes Beispiel sind die finanziellen Fragen. Hier stellt man das Grundprinzip auf, daß sowohl die Allgemeinheit als auch der einzelne für religiöse Aktivitäten verantwortlich seien. Diese Verteilung der Verantwortung bedeutet für die Schwedische Kirche, daß die Kirchensteuer nach und nach durch einen Mitgliederbeitrag ersetzt werden soll. Gleichzeitig schlägt man aber auf der ganzen Linie eine allmähliche Ausweitung verschiedener allgemeiner Unterstützungsformen vor, die als Ergänzungszuschüsse verstanden werden sollen. Man stand also vor der Wahl zwischen den Fragen von Steuerfreiheit, direkten Beihilfen und staatlicher Erhebungshilfe und hat sich für die Beitragslinie entschieden. Demnach müßten den Religionsgemeinschaften Beihilfen sowohl in der Form allgemeiner Unterstützungen als auch in der Form von Beihilfen zu bestimmten Programmen gewährt werden können (beides geht, wie gesagt, heute schon in begrenztem Umfang an die Freikirchen). Was die Schwedische Kirche betrifft, so will man — nicht zuletzt, damit sie weiterhin als Volkskirche arbeiten kann — erreichen, daß sie über ihr Finanzvermögen und über den von ihr verwalteten festen Besitz selbst verfügen kann. Unterstützung wird außerdem an Gemeindehäuser und an kulturhistorisch wertvolle Gebäude gehen und wird für kirchenmusikalische Aktivitäten usw. gewährt. Besonders wichtig ist jedoch der Vorschlag, finanzschwachen Gemeinden zum Ausgleich besondere

Unterstützungen zukommen zu lassen. Das ist deswegen so bedeutungsvoll, weil die Anhänger des A-Modells ständig hervorgehoben hatten, daß besonders die Bevölkerung der dünn besiedelten Teile des Landes unter der Trennung von Staat und Kirche leiden werden. Hier versucht man also, einer solchen Wirkung entgegenzuarbeiten — tut das aber nicht nur um der Schwedischen Kirche willen.

Der vorgeschlagene Übergang der Schwedischen Kirche aus einem öffentlich-rechtlichen in ein privat-rechtliches System ist natürlich das Fundament dieses ganzen Vorschlages. Ein solcher Übergang läßt sich auf Gründe zurückführen, die ihre Motivierung Religionsfreiheitsprinzipien und bestimmten staatsrechtlichen Prinzipien entnehmen. Der Ausschuß meint offensichtlich zunächst, daß unter dem Gesichtspunkt der Religionsfreiheit nur ein solcher Übergang die Gleichheit unter den Religionsgemeinschaften sichert. Es ist ganz einfach nicht möglich, die Sonderstellung, die die Schwedische Kirche jetzt innehat, beizubehalten und zu allen anderen gleichartigen Religionsgemeinschaften in einem Sonderverhältnis zu stehen. Außerdem ist man der Meinung, es müsse sich aus der Forderung nach Religionsfreiheit die Konsequenz ergeben, daß die kirchliche Besteuerung nur Mitglieder der Schwedischen Kirche betreffen dürfe. Jetzt aber erfaßt sie auch andere: einmal, weil alle zur Deckung der Kosten von Einwohnermelde- und Bestattungswesen mit ihrer Kirchensteuer herangezogen werden (obwohl z. B. in Stockholm und Göteborg die Kirchengemeinden die Verantwortung für das Meldewesen schon abgegeben haben), zum anderen, weil (wie in Finnland, wie wir sahen) auch juristische Personen z. Z. Kirchensteuer bezahlen. An diesem Punkt hat man, anders als in Finnland, es für selbstverständlich gehalten, daß nur natürliche Personen besteuert werden können. Von staatsrechtlichen Gesichtspunkten aus muß das öffentlich-rechtliche System in doppelter Hinsicht in Frage gestellt werden. Dabei geht es beide Male um die Prärogative des bürgerlichen politischen Repräsentationssystems. Der Reichstag, der Landtag und die Kommune repräsentieren die Gesamtheit der Bevölkerung — nur sie sollten deshalb das Steuerrecht ausüben können. Ebenso sollte nur der Reichstag Gesetze erlassen, die für das ganze Land verbindlich sind. Gegen dieses Prinzip verstößt das Mitbestimmungsrecht der Synode in Gesetzesfragen. So hat z. B. Frau Ministerin Myrdal klarmachen lassen, daß eine fortgesetzte Verbindung von Staat und Kirche für die Schwedische Kirche eher verringerte als vergrößerte Selbstbestimmungsmöglichkeiten zur Folge haben werde. Dem neuen Vorschlag über die Leitung der Schwedischen Kirche kann und wird man auch im Blick auf das von der Synode vorgeschlagene Reformprogramm ohne Schwierigkeiten folgen können. Auch hier gilt das Grundprinzip, daß jede Religionsgemeinschaft selbst darüber entscheiden kann, wie sie ihrerseits Mitgliedschaft definieren und wie sie ihre beschluß-

fassenden Organe und ihre Verwaltung organisieren will. Deshalb ist ja auch die Übergangsperiode so lang, damit die Schwedische Kirche die Möglichkeit hat, in allen diesen Fragen zu Entscheidungen zu kommen und eigene Leitungsformen zu entwickeln. Dabei bringt man die Überzeugung zum Ausdruck, daß diese Formen ebenso demokratisch-volkskirchlich sein werden wie die bisherigen.

Das also ist die Auffassung der Kommissionsmajorität. Daneben stehen ein paar Sondervoten und abweichende Meinungen, die zu Protokoll genommen wurden. Dies sind die wichtigsten: Der Vertreter der Centerpartei* macht geltend, das Besteuerungsrecht müsse bestehenbleiben, um der Schwedischen Kirche auch in Zukunft ihre Funktion als offene Volkskirche zu ermöglichen. Der Vertreter der Gemäßigten Sammlung (Konserv.) teilt die Auffassung der Kommission, meint jedoch, erst nach einer beratenden Volksabstimmung (die die Kommission abgelehnt hatte) sollten Beschlüsse gefaßt werden. Eine Vertreterin der Sozialdemokraten fordert, daß nur denen Mitgliedspflichten auferlegt werden können, die ihre Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft bekräftigt haben. Sie wendet sich also dagegen, daß die Kirche völlig selbständig darüber bestimmt, wie sie ihre Mitgliedschaft definieren will.

Der Anfang der Debatte

Noch ehe man den eben referierten Vorschlag über veränderte Relationen zwischen Staat und Kirche veröffentlicht hatte, war eine intensive Debatte darüber in Gang gekommen. Das hing zum Teil mit Gerüchten über den möglichen Ausgang der ganzen Sache zusammen, zum Teil lag es daran, daß die Kommission schon im voraus bestimmte Mitteilungen hatte durchsickern lassen.

Die Debatte hat sich im großen und ganzen auf zwei Geleisen bewegt. Einmal waren die Beteiligten mit der Kommission einer Meinung, daß geänderte Relationen notwendig seien. Hier hat man vor allem Einzelheiten des Vorschlags diskutiert. Auf dieser Linie trafen sich ein Teil der Presse, die freikirchlichen Kommentare und einzelne Vertreter einer sog. „freien Kirche“ innerhalb der Schwedischen Kirche (u. a. verschiedene hochkirchliche Vertreter). Auf der anderen Linie bewegen sich lediglich Vertreter der Schwedischen Kirche und ein paar Zeitungen, die den Volkskirchenbegriff in seiner mehr traditionellen Form unterstützen.

Innerhalb des ersten Typs von Auseinandersetzung richtet sich die Kritik vor allem gegen ein viel zu weitgehendes Wohlwollen gegenüber der Schwedischen Kirche. Einige unterstützten die Forderung, wonach die ausgesprochene

* Mittelstandspartei zwischen den Liberalen und Sozialdemokraten (Anm. der Redaktion).

Mitgliedschaft in der Schwedischen Kirche erst durch eine positive Stellungnahme bekräftigt werden müsse. Andere hielten den Vorschlag der Kommission für einen wahrscheinlich notwendigen Kompromiß in einer politisch heiklen Frage. Bei den politischen Parteien, so hat sich gezeigt, ist die Meinung geteilt. Das gilt für die Sozialdemokraten und für die Konservativen. Sie ist mehr oder weniger eindeutig positiv bei der liberalen Volkspartei und negativ — im Sinne des Sondervotums — bei der größten Oppositionspartei im Reichstag, der Centerpartei. Vertreter der Freikirchen und Vertreter rein ökumenischer Interessen haben im allgemeinen ihre Zufriedenheit mit dem vorgelegten Vorschlag geäußert.

Die Debatte, die sich auf dem zweiten Geleise bewegte, hat bisher jedoch den Gesamteindruck bestimmt. Sie ist zeitweise sehr heftig gewesen. Das kam u. a. auf einigen Konferenzen zum Ausdruck, die auf der Ortsebene von und für Vertreter der sog. Kirchenbevollmächtigten veranstaltet worden waren. Die negative Reaktion innerhalb der Pfarrerschaft der Schwedischen Kirche ist ebenfalls gelegentlich sehr stark zum Ausdruck gekommen. Das dürfte in nicht geringem Umfang auch für die Bischöfe gelten. Von dieser Seite aus hat man sich der Kritik angeschlossen, wie sie die Centerpartei formuliert hatte. Man ist der Auffassung gewesen, daß die Schwedische Kirche schweren finanziellen Schaden erleiden werde, wenn das Besteuerungsrecht aufhörte. Damit würden aber auch ernsthafte Schwierigkeiten bei der Weiterführung der volksskirchlichen Linie verbunden sein. Und schließlich hätten darunter vor allem die dünn besiedelten Teile des Landes zu leiden. Außerdem würden wahrscheinlich viele aus der Schwedischen Kirche austreten, wenn erst einmal größere finanzielle Forderungen gestellt und dadurch, wie auch durch die Taufforderung, die Fragen der Mitgliedschaft strenger und qualifizierter gehandhabt würden. Man ist auch der Auffassung gewesen, daß das augenblicklich gültige Gemeindeverwaltungsgesetz, das seine Grundlagen in der engen Verbindung, besser noch in der Parallelität von politischer Gemeinde und Kirchengemeinde hat, aufgegeben werden müßte. Damit aber geriete die kirchliche Demokratie in ernste Gefahren. Man sprach vom Risiko einer hierarchischen Pastorenkirche und meinte, wenn die hochkirchlichen Pfarrer diesen Vorschlag des Ausschusses unterstützen, dann doch nur, weil sie darin ihre Chance sehen, in der Kirche an die Macht zu kommen. Was die Finanzfragen betrifft, so hat man betont, daß eine freie Kirche von nur wenigen kapitalkräftigen Mitgliedern abhängig wäre. Deswegen haben sich nicht zuletzt die sozialdemokratischen Gegner des Vorschlags gefragt, wie die Vertreter ihrer Partei eine solche Entwicklung überhaupt empfehlen konnten. Auch das Bild der Freikirchen in Schweden ist in diesem Zusammenhang sehr düster ausgefallen. Das hatte eine bedeutende Verschlechterung des ökumenischen Klimas in Schweden zur Folge. Auch die

Überlegungen des Ausschusses zur Frage der Religionsfreiheit hat man zurückgewiesen und das Beitragsmodell als Kränkung jener ausgegeben, die für Aktivitäten bezahlen sollen, mit denen sie nichts zu tun haben wollen (wobei man freilich übersah, daß dasselbe ja auch für die staatliche Unterstützung von Film und Theater, literarische und andere künstlerische Tätigkeit gilt).

Im Augenblick ist also die Debatte ziemlich erregt. Frau Ministerin Myrdal hat sich veranlaßt gesehen, die Widersacher zu bitten, das Gutachten doch erst einmal zu lesen, bevor sie es kritisieren. Und in Kreisen der Freikirchen und Einwandererkirchen hat man sich ein wenig verwundert gefragt, was denn aus dem in den letzten Jahren so verbesserten ökumenischen Klima geworden sei. Dagegen steht jedoch die im August 1972 in Göteborg durchgeführte Allgemeine Christliche Reichskonferenz und deren eindeutiges Ja zur weiteren praktischen Zusammenarbeit und zu einer Annäherung der Kirchengemeinschaften in Schweden. Zwischen diesen beiden Tendenzen wird in Zukunft sicher eine interessante Auseinandersetzung zu erwarten sein. Dabei steht Schweden nicht isoliert. Schweden ist in seiner hervorgehobenen Stellung zweifellos für den ganzen Norden von repräsentativer Bedeutung.